

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schwyz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29347>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

notwendig und förderlich sind. Insbesondere soll sie Lehrlinge und Lehrtöchter befähigen, die nunmehr obligatorische Lehrlingsprüfung mit Erfolg zu bestehen.

Die Schule besteht aus zwei gesonderten Abteilungen für Schüler und Schülerinnen.

Die Schülerabteilung umfaßt vier Klassen, von denen die erste durchweg von Nichtlehrlingen besetzt ist, während die drei obigen im allgemeinen den drei üblichen Lehrjahren entsprechen. Ihre Unterrichtsfächer sind: Deutsche Sprache mit Staatskunde, Rechnen, Buchhaltung, Kalkulationslehre, Berufskunde, elementares und berufliches Freihandzeichnen, geometrisches und projektives Zeichnen, gewerblich-technisches Zeichnen mit Konstruktionslehre.

Die Abteilung für Töchter enthält nur zwei Kurse, die in Rechnen, Buchhaltung, Deutsch und Zeichnen unterrichtet werden.

Oberbehörde ist der Regierungsrat und vollziehendes Organ die kantonale Gewerbedirektion. Die Leitung ist einem Rektor übertragen, der vom Regierungsrat auf vierjährige Amts dauer gewählt wird.

Hauswirtschaftliche Kurse.

Es existieren keine gesetzlichen Vorschriften über diese Schulen. Zurzeit bestehen zwei Haushaltungskurse in Altdorf und Erstfeld. Außerdem ist in den Lehrplänen der Primar- und Sekundarschulen der hauswirtschaftliche Unterricht vorgesehen, ohne daß dafür separate Verordnungen bestehen. Der Lehrplan für die zweiklassigen Sekundarschulen vom 16. August 1915 führt neben dem Handarbeitsunterricht unter Punkt 16 auf: Haushaltungskunde 2 Stunden, a) Kranken- und Kinderpflege; b) Warenkunde und Nahrungsmittelehre, wobei eine Verknüpfung dieses Faches mit der Naturkunde erlaubt ist.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schwyz.

Maßgebend ist die Verordnung betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen¹⁾ des Kantons Schwyz vom 25. September 1913.

§ 2. Die Gründung, der Unterhalt und der Betrieb der beruflichen Fortbildungsschulen bleibt der freiwilligen Tätig-

¹⁾ In den Begriff berufliche Fortbildungsschulen fallen auch die hauswirtschaftlichen.

keit von privaten Vereinigungen oder von Gemeinden und Bezirken überlassen. Der Kanton unterstützt die Schulen durch jährliche Beiträge, deren Gesamtsumme der Kantonsrat auf dem Budgetwege festsetzt, und über deren Zuteilung an die einzelnen Schulen der Regierungsrat allgemeine Normen aufstellt. Die betreffenden Gemeinden haben genügende Schullokale, freie Heizung und Beleuchtung zu bieten.

Aus § 3. Es wird in folgenden Fächern Unterricht erteilt:
A. Allgemeine Fächer: 1. Deutsche Sprache, Geschäftsaufsatze und Geschäftsbriebe; 2. Rechnen, Geometrie und Buchführung; 3. Vaterlandskunde, mit besonderer Berücksichtigung der in- und ausländischen Verkehrsverhältnisse.

B. Spezielle Fächer: Elementarisches und berufliches Freihand- und technisches Zeichnen; kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung, Wechsellehre und Handelsrecht, Französisch, Stenographie, Hauswirtschaftskunde, Musterzeichnen, Zuschniden. Nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Lehrkräfte kann der Unterricht auf weitere Fächer ausgedehnt werden.

Aus § 4. Der Zutritt zur Schule steht jedem offen, welcher der gesetzlichen Schulpflicht Genüge geleistet hat. Für Handwerks-, kaufmännische und Gewerbelehrlinge — männlich und weiblich — ist der Unterricht im Sinne von Art. 337 des O. R. und § 6 des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen obligatorisch.

§ 7. Die Fortbildungsschule muß in der Regel zur Tageszeit, und wenn möglich, an Werktagen abgehalten werden. Wo dieselbe, besonderer Verhältnisse wegen, auf Sonn- oder Feiertage angesetzt werden muß, soll auf den vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienst, sowie die Christenlehre gebührend Rücksicht genommen werden.

§ 8. Wer den Unterricht ohne genügende Entschuldigung versäumt, wird gebüßt. Jede unentschuldigte Versäumnis belegt der Schulvorstand mit einer Buße von 50 Rp. Zwei Verspätungen von einer Viertelstunde und darüber gelten gleich einer Versäumnis. Schüler, die gemäß Lehrlingsgesetz zum Schulbesuche verpflichtet sind, und bereits zweimal gebüßt wurden, und sich wieder Versäumnisse zu Schulden kommen ließen, und solche, welche die Schule trotz Mahnung gar nicht besuchen, können mit Arrest bis auf drei Tage bestraft werden. Für solche Schüler, welche statt der Bürgerschule die Fortbildungsschule besuchen, gelten die Strafbestimmungen der Bürgerschule. Als Entschuldigung gilt, insofern hierüber genügender Ausweis geleistet wird: 1. Krankheit und Unwohl-

sein des Schülers; 2. Krankheit des Vaters oder Meisters, wenn infolgedessen der betreffende Schüler zu Hause unentbehrlich wird; 3. Todesfall in der Familie; 4. zeitweilige Aushilfe bei ganz dringender Arbeit zu Hause, im Geschäfte oder außer der Gemeinde.

Aus § 16. Der Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule dispensiert vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule, insofern erstere dem Unterrichtsprogramme der Bürgerschule Genüge leistet. Die Bürgerschulpflichtigen, welche statt der Bürgerschule die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, bleiben gleichwohl den Disziplinarvorschriften für die Bürgerschule unterstellt und haben die hiefür kompetenten Schulbehörden über den richtigen Schulbesuch zu wachen.

Wer während drei Jahren die gewerbliche Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge besucht hat, kann vom Besuch der Bürgerschule auf eingereichtes Gesuch hin dispensiert werden.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Obwalden.

Gewerbliche Fortbildungsschulen.

Art. 12 a des Gesetzes über die Förderung des Handwerkes (Ergänzung vom 27. April 1913) schreibt vor:

Jeder Lehrling hat am Schlusse der Lehrzeit die Lehrlingsprüfung zu bestehen. Jeder Lehrling¹⁾ ist verpflichtet, an dem gewerblichen Unterricht teilzunehmen, der in seiner Wohngemeinde erteilt wird. Findet in der Wohngemeinde des Lehrlings kein derartiger Unterricht statt, so hat er denselben in einer benachbarten Gemeinde zu besuchen, insofern dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann.

Solche Gewerbeschulen bestehen jetzt für alle Gemeinden. Sie werden auch von Nicht-Lehrlingen besucht. Da kantonale Vorschriften fehlen, sind für die Organisation ausschließlich die Bundesvorschriften maßgebend. Die Finanzierung erfolgt durch Bund, Kanton und Gemeinden. Beginn der Kurse: Oktober-November. Dauer: Wintersemester (25—33 Wochen). 2—3 Klassen. Durchwegs Haftgeld, vereinzelt Kursgeld.

Haushaltungsschulen

bestehen in fünf Gemeinden. Der Besuch ist freiwillig. Nur Bundesvorschriften maßgebend. Die Schulen sind freiwillige

¹⁾ Gemeint sind Lehrlinge und Lehrtöchter.